

Vorstandsbeschluss zum Verbot von Spieltürmen / Erlaubnis für Spielhäuser

Spieltürme und Spielhäuser sind Baulichkeiten und unterliegen der Regelungen von §3 Bundeskleingartengesetz und Ziffer 6 der Gartenordnung der Stadt Hildesheim.

Um klare Regeln für die Anwendung im Bereich Spieltürme und Spielhäuser zu haben, wird folgender Beschluss gefasst:

Spieltürme dürfen auf den Kleingärten nicht errichtet werden.

Spielhäuser bis zu einer Größe von 2,5 m² und einer Höhe von 1,30 m werden geduldet, bis die Kinder das 13. Lebensjahr erreicht haben. Danach sind diese Baulichkeiten wieder zu entfernen.

Weiterhin sind sie bei einem Pächterwechsel ersatzlos zu entfernen. Eine Bewertung im Rahmen der Wertermittlung erfolgt nicht (Siehe Gewächshäuser). Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht.

Ein Bauantrag ist über dem Verein beim Bezirksverband einzureichen.

Bestehende Spieltürme sind bis 30.11.2020 entfernt werden.

Hildesheim, 25.08.2020



H.-J. Handelmann
1. Vorsitzender



Jens Rietow
2. Vorsitzender



Gerhard Althof
1. Schriftwart



Michaela Neumeister
1. Kassenwartin